

dass die Taufe durch die evangelischen Worte consecrirt werde (vgl. Kraus, Real-Encycl. II, 830; Sasse [f. u.] I, 210 sqq.). — Die ministerielle Taufhandlung sowohl als auch das zu taufende Subject müssen in der Laufform zum Ausdruck kommen (f. a. 1, X 3, 42); deshalb wäre die Taufe unter Weglassung der Worte ego te baptizo ungültig (Prop. 27 dann. ab Alex. VIII.; Deaz. 1184). Da jedoch die Hauptursache, durch welche die Taufe ihre Kraft hat, das heilige Dreieinigkeit ist, so ist es unbedenklich, ob die ministerielle Thätigkeit in der kategorischen Form der Dativform oder in der indicativen Form der Griechischen (Baptizatus é δούλος τῶν θεῶν, é δούνα, εἰς τ. δ. τ. Π. x. τ. Υ. x. τ. δ. Π. vuv xal éz xal éz tade αἰῶνα τῶν αἰῶνων. ἀμήν) zum Ausdruck kommt (Aug. IV. Doctr. pr. Arm.; Deaz. 591). Die drei Personen sind einzeln und ausdrücklich zu nennen. Nothwendig ist auch der Singular in nominis als Ausdruck der Einheit des göttlichen Wesens. Zur erlaubten Spændung ist selbstverständlich der Ritus der betreffenden Kirche beizubehalten. Was die Gültigkeit der Spændung bei einer Veränderung der vorgeschriebenen Form durch Umstellung, Corruption oder Auslassung einiger Worte angeht, so gilt im Allgemeinen die Regel, dass jede substantielle Aenderung, d. h. eine solche, welche den Sinn ändert, die Taufe ungültig macht; bei einer bloß accidentellen Aenderung ist die Taufe entweder gültig oder zweifelhaft. Das Einzelne geben die Lehrbücher der Moral- und Pastoraltheologie. (Ueber das Alter der lateinischen und griechischen Form s. Kraus, Real-Encycl. II, 823 f.)

VI. Die Wirkungen der Taufe. Als Sacrament der Wiedergeburt hat die Taufe den Zweck, dem Täufling ein neues, vollkommen reines Leben, ein neues, übernatürliches Lebensprincip mitzutheilen und ihn zu einem lebendigen Gliede am mystischen Leibe Christi zu machen. In dieser Zweckbeziehung sind die einzelnen Wirkungen derselben wie Theilglieder enthalten. Bei der näheren Bestimmung dieser Wirkungen findet besondere Anwendung, was der protestantischen Rechtfertigungslehre gegenüber in dem Art. Rechtfertigung als Offenbarungslehre dargehen worden ist. 1. Damit der Mensch eine „neue Creatur“ werde, muß zunächst der alte Mensch der Sünde (Eph. 4, 22 f.) abgelegt und vernichtet werden. Er wird gekauft auf den „Tod Christi“ (Röm. 6, 3 ff.), d. h. durch die Eingliederung in Christus wird er des Leidens und Todes des Erlösers theilhaftig, daß die Sünde und ihre Herrschaft vollständig vernichtet und zerstört wird. Die Taufe bewirkt die Nachlassung aller Sünden, zunächst der Erbsünde, dann auch aller anderen Sünden nach Schuld und Strafe. Die Wirkung dieses ihr eigenthümlichen Vorzugs und Vorrangs heißt passend die Taufschuld. Da die Erlösung in Christus zuerst die Person wiederherstellt, so bleiben jene Straffolgen der Sünde Adams (Concupis-

cent, Loh, Leiden), welche an und für sich aus der Natur und aus der Sünde bloß insofern hervorgehen, als diese die ursprüngliche Gnadenordnung zerstörte. Sie verlieren aber den Straffarakter und bleiben zum verdienstvollen Kampfe in der Nachfolge Christi. Zusammengefaßt mit Christus (Röm. 6, 5), soll der neue Mensch das Grundgesetz des christlichen Lebens, die Gleichförmigkeit der Glieder mit dem Haupte, auch im Leiden und Tode wie in der Glorie erfüllen. In der Glorie der Auferstehung soll er dasselbe und mehr empfangen, als die Gnade des Urzustandes dem Menschen bot (vgl. Cat. Rom. I. c. n. 42, 43, 48). — 2. Die Taufe ist Auferstehung zu einem neuen Leben, nicht bloß „Gnab“, sondern auch „Mutter“ (Cyrill. Hier. Cat. myst. 2, 4). Der Zusammenhang von Sündenmachts- und Gnade ist so innig, daß die Sünde gerade durch die heiligmachende Gnade getilgt wird. Die Taufe rüfct also den Empfänger derselben mit der heiligmachenden Gnade und dem mit ihr verbundenen Tugenden und Gaben aus (f. d. Art. Gnade und Rechtfertigung). Durch die heiligmachende Gnade, welche ihm die Theilnahme an der göttlichen Natur verleiht, ist der Mensch wahrhaft aus „Gott geboren“, ein Kind Gottes und Erbe des Himmels. — 3. Die Taufe prägt der Seele den unauflöshlichen Charakter (f. d. Art.) der Zugehörigkeit zu Christus und seiner Kirche ein (1 Cor. 12, 13). Derselbe wird aignaculum sanctae Trinitatis (Rit. Rom.) genannt, weil die Taufe den Menschen für die heilige Dreieinigkeit in Besitz und Pflicht nimmt. Durch die sacramental vollzogene Einverleibung in die Kirche Christi erlangt der Getaufte, als Mitbürger der Heiligen und Hausgenosse Gottes (Eph. 2, 19), die Befähigung, die andern Sacramente gültig zu empfangen, das Recht auf die Güter und Gnaden, welche Christus seiner Kirche hinterlegt hat; andererseits ist an den Taufcharakter die Verpflichtung geknüpft, den Gesetzen und Geboten des Reiches Christi sich zu unterwerfen. Da die Taufe, wo immer sie ausgesetzt wird, das Sacrament der Kirche ist (est una ecclesia, quae sola catholica nominatur, et quicquid summi habet in communionibus diversorum a sua unitate separatis, per hoc quod summi in eis habet, ipsa utique generat, non illae; Aug. De bapt. 1, 10, 14), so macht sie den Getauften stets an sich zu einem Kinde der wahren Kirche. Von Häretikern getaufte Kinder werden Glieder einer häretischen Gemeinschaft erst dadurch, daß sie sich später freiwillig und schuldbarerweise derselben anschließen. Die im Taufcharakter selbst dann bleibende Beziehung zur Kirche als der rechtmäßigen Mutter drückt Fulgentius in den Worten aus: Hoc (sc. baptismus) illa (sc. ecclesia) in quo eunq; reperit, tamquam legitima mater sui juris esse cognoscit (De rem. pecc. 1, 23), und Augustinus: Respondes . . . mihi: sed habeo sacramentum. Habes, agnosco; propter hoc te quaero. Magnam causam